

Bezirkshauptmannschaft
Judenburg

8750 Judenburg, Kapellenweg 11
Bearbeiter: Dr. Schwarzbeck
Telefon: 03572/3201 Nbst. 201
Parteienverkehr:
Montag bis Freitag von 8-12 Uhr
ausgenommen Mittwoch

Bitte in allen Eingaben die Geschäfts-
zahl anführen.

GZ.: 6.0 W 9 - 82

Judenburg, am 5.4.1988

Ggst.: "Grotte" und "Windloch" in Oberweg
Unterschutzstellung nach dem Naturhöhlen-
gesetz

B e s c h e i d

S p r u c h :

Gemäß Art II, §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.
Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) i.V.
mit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, wird
festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhlen

"Grotte" und "Windloch" .

in der Gemeinde Oberweg auf dem Gst.Nr. 153/1 der KG, Oberweg,
Österreichischer Höhlenkataster Nr. 2763/2 (Grotte) und Kat.
Nr. 2763/3 (Windloch) als Naturdenkmale wegen ihrer Eigenart,
ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen
Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Damit ist die Verfügung über die genannten Naturhöhlen bezüglich
des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungs-
anlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
in Verbindung mit den nachfolgend angeführten Maßnahmen beschränkt.

Das Schutzgebiet über den Höhlen umfaßt folgendes Gebiet:

In 10 m Entfernung südlich vom Eingang "1" (a) vom Windloch,
verläuft eine Linie in West-Richtung 30 m weit. Hier setzt eine
Süd-Nord Begrenzungslinie an, die 80 Meter nach Nord führt und
die nach Norden einspringende Parzellenecke der südlichen Begrenzung
des Grundstückes 155 trifft. Sodann verläuft die Grenze in der
Verlängerung (ostnordöstlicher Richtung) der südlichen Begrenzung
des Grundstückes 155 bis zur Verschneidung mit der Parzellen-
grenze zwischen den Grundstücken 156 und 157. Sodann folgt die
Grenze in südlicher Richtung bis zur gemeinsamen Parzellenecke
der Grundstücke 156, 157 und 153/1. Von dieser Ecke schließlich
in südwestlicher Richtung zum Beginn der Beschreibung (Punkt,
10 m südlich des Einganges "1" (a) Windloch).

Die Südostecke des Gst.Nr. 155 der KG, Oberweg fällt nicht in
das Schutzgebiet.

Zum Schutze der Höhlen werden folgende Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben:

- 1.) Der Wald im Schutzgebiet der Höhle ist einzelstammweise (kein Kahlschlag) zu nutzen um Bodenabtrag und damit ineinandergehende Verkarstung hintanzuhalten.
- 2.) Das Abbrennen von Feuer, Beleuchtung durch Fackeln, Karbid- oder Petroleumlampen und dergleichen ist zum Schutze der darin lebenden Tiere verboten, elektrisches Licht ist erlaubt.
- 3.) Grabungen aller Arten sind zur Erhaltung der noch ungestörten Höhlensedimente untersagt. Grabungen durch kompetente Wissenschaftler können im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Landesmuseum gestattet werden.
- 4.) Zum Schutze des Grundwassers ist die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art in und in der Umgebung der Höhle verboten.
- 5.) Die Unterschutzstellung, die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen sind in geeigneter Weise der Bevölkerung insbesondere in der Schule bekanntzumachen und am Höhleneingang anzubringen.
- 6.) Sollte die Aufklärung alleine nicht ausreichen, so sind die Höhlen in geeigneter Weise zu verschließen, wobei auf die Möglichkeit für die höhlenbewohnende Fauna, ungehindert hinein und hinaus zu gelangen, Bedacht zu nehmen ist.
- 7.) Für regelmäßige Begehungen durch entweder geprüfte Höhlenführer Bergwächter oder andere geeignete Person ist Sorge zu tragen.

B e g r ü n d u n g :

Im Verfahren zur Unterschutzstellung der Höhlen "Grotte" und "Windloch" wurde vom Bezirksnaturschutzbeauftragten mit Schreiben vom 11.1.1988 folgender Befund erstattet:

Die Grotte befindet sich unter den Grundstücken 153/1 und 156, KG. Oberweg, das "Windloch" zur Gänze am Grundstück Nr. 153/1, KG. Oberweg. Jede Höhle hat 2 Eingänge. Diese befinden sich alle am Grundstück Nr. 153/1. Gemäß Plan des Landesvereines für Höhlenkunde sind die Höhlen an einer Stelle nur 4 m voneinander getrennt. Sie liegen also in einem Nahverhältnis zueinander.

Ihre Seehöhe ist zwischen 920 und 940 m knapp unterhalb des nach Nordosten abfallenden Bergrückens. Die Eingänge sind am Südhang, Richtung Oberweggraben. Der Bergrücken ist Kalk und gehört zu den Brettsteiner Kalken, die sich im Raum Judenburg durch mehrere Formationen bemerkbar machen (Falkenberg, Liechtensteinberg, Kienberg, Geyerkogel und dieser Rücken).

In der Höhle selbst wurden mehrfach Amateurggrabungen durchgeführt und auch Lagerfeuer betrieben.

-3-

In der Höhle selbst wurde eine präglaziale Form eines Gliederfüßlers gefunden, eine von 5 Fundstätten in der Steiermark.

Wie aus dem Schreiben des Landesmuseums Joanneum, Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, hervorgeht, wurden bisher keine systematischen archäologischen Untersuchungen vorgenommen. Unbefugte Grabungen haben jedoch römische Kleinfinde (wie Münzen, Doppelknopffibel, Terra sigillata, Gebrauchskeramik) und einige prähistorische Keramikfragmente zu Tage gebracht, so daß das Fundmaterial die Bedeutung der Fundschichten erkennen läßt. Dem Sachbearbeiter Dr. Gerald Fuchs kommt es besonders auf den Schutz der noch ungestörten Höhlensedimente an.

Aufgrund der Beschaffenheit der Höhlen kann jedoch angenommen werden, daß diese Höhlen zunächst zeitweise Fledermäusen als Unterschlupf dienen.

Da die Höhlen einen präglazialen Gliederfüßler beherbergen und ein Quartier für Fledermäuse darstellen und prähistorische und frühgeschichtliche Sedimentschichten beherbergen, sind aus naturschutzrechtlichen Gründen zum Schutze von Fledermäusen und den Reliktvorkommen des präglazialen Gliederfüßlers und aus wissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der prähistorischen und frühgeschichtlichen Funde, die Höhlen und soweit erforderlich, ihre Umgebung, unter Schutz zu stellen.

Es kommt darauf an, daß die Höhlen durch Erdbewegungen weder durch Erschütterung zum Einsturz gebracht werden, noch durch Risse und Sprünge Sedimente eingetragen werden; weiters, daß nicht durch unautorisierte Grabungen die Sedimentschichten in der Höhle gestört werden, noch durch Feuer und Rauch die höhlenbewohnte Fauna geschädigt bzw. beunruhigt wird, schließlich, daß durch Ablagerungen von Abfällen auch das Erscheinungsbild der Höhle verunstaltet wird."

Das aus dem Spruche ersichtliche Schutzgebiet über den Höhlen wurde aufgrund der diesbezüglichen Stellungnahme des Landesvereines für Höhlenkunde in der Steiermark vom 23.2.1988 festgesetzt.

Bei der aufgrund der Kundmachung vom 1.3.1988 am 24.3.1988 durchgeführten Verhandlung wurden nach Vornahme eines Lokalausweises folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Bezirksnaturschutzbeauftragten, Dipl.-Ing. Liechtenstein:

"Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 11.1.1988 und ergänze sie lediglich dahingehend, daß ich die Abgrenzung des Schutzgebietes, wie von dem Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark vorgeschlagen, übernehme.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Südostecke des Gst.Nr. 155 der KG. Oberweg nicht mitgeschützt werden braucht und somit

-4-

dieses Südosteck nicht in den geschützten Teil fällt. Im übrigen verweise ich auf das Schreiben des Landesvereines für Höhlenkunde vom 23.2.1988, eingegangen am 4.3.1988."

Stellungnahme der Vertreter des Landesvereines für Höhlenkunde in Steiermark:

"Zur Untermauerung der wissenschaftlichen Bedeutung wird die entsprechende Literatur nachgereicht.

Im übrigen stimmen die Vorstellungen der Teilnehmer vollkommen mit den zu empfehlenden Maßnahmen überein."

Stellungnahme des Vertreters der Stadtgemeinde Judenburg als Grundeigentümerin:

"Gegen die Unterschutzstellung der auf dem gemeindeeigenen Waldgrundstücken liegenden Naturhöhlen, "Grotte" und "Windloch" besteht seitens der Stadtgemeinde Judenburg grundsätzlich kein Einwand.

Die forstliche Nutzung der beabsichtigten Schutzzone darf dadurch nicht gravierend beeinträchtigt werden, Kahlschläge und ähnliches, sind ohnedies nicht beabsichtigt, bzw. im Hinblick auf die bestehende Schutzwaldfunktion auch nicht möglich.

Von der Stadtgemeinde wird darauf Wert gelegt, daß die beiden Höhlen weiterhin uneingeschränkt für die Bevölkerung begehbar sind und dazu die Stadtgemeinde bzw. sonstige Institutionen auch die erforderlichen Sicherheits- und Instandhaltungsmaßnahmen an Stiegen, Wegen und dgl. vornehmen können.

Durch die beabsichtigte Unterschutzstellung dürfen der Stadtgemeinde aber keine weiteren Verpflichtungen bzw. Auflagen erwachsen."

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Oberweg:

"Die Gemeinde Oberweg befürwortet die Unterschutzstellung des "Windloches" bzw. der "Grotte", ich möchte aber den Wunsch deponieren, daß durch diese Maßnahme auch weiterhin die Möglichkeit besteht, diese "Grotte" bzw. das "Windloch" der Öffentlichkeit zugänglich bleibt."

Vom Landesmuseum Joanneum Graz wurde mit Schreiben vom 7.12.1987 folgende Stellungnahme abgegeben:

"In den beiden genannten Höhlen sind bisher keine systematischen archäologischen Untersuchungen vorgenommen worden. Aus unbefugten Grabungen stammen römische Kleinfunde (Münze, Doppelknöpf-fibel, Terra sigillata, Gebrauchskeramik) und einige prähistorische Keramikfragmente. Die archäologischen Befunde sind nicht beobachtet worden - eine weitergehende Interpretation ist daher kaum möglich, das vorliegende Fundmaterial läßt jedoch die Bedeutung der Fundschichten erkennen. Vordringlich erscheint uns der Schutz der noch ungestörten Höhlensedimente und wir befürworten alle Maßnahmen die dazu beitragen können. Wir halten die Unterschutzstellung nach dem Landesnaturschutzgesetz für dringend notwendig."

-5-

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch, begründet und mit einer S 120,-- Stempelmarke versehen, bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Die Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 120,--, Beilagen mit S 30,-- pro Bogen, maximal mit S 180,--.

Erght an:

- 1.) den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, 8010 Graz, Brandhofgasse 18
- 2.) die Gemeinde Oberweg
- 3.) Herrn Karl Nuck, 8740 Zeltweg, Höhenstraße 10
- 4.) Herrn Dipl.-Ing. Luitpold Liechtenstein, 8750 Judenburg, Weißkirchner Straße 21
- 5.) die Stadtgemeinde 8750 Judenburg
- 6.) Herrn Gottfried Lackner, Bezirkseinsatzleiter der Stmk. Berg- und Naturwacht, 8740 Zeltweg, Hangweg 52
- 7.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 6, Fachstelle Naturschutz, Höhlenkommission
- 8.) das Landesmuseum Joanneum Graz, Abt. Geologie, Paläontologie und Bergbau, 8020 Graz, Raubergasse 10
- 9.) das Naturhistorische Museum Wien, Karst- und Höhlenkundliche Abteilung, Messaplatz 1, 1070 Wien

Der Bezirkshauptmann:

i. V. ORR. Dr. Schwarzbeck eh.

F. d. R. d. A.:

